

Bundesamt für Berufsbildung und Technologie
Leistungsbereich Berufsbildung
Ressort Grundsatzfragen und Politik
3003 Bern

Dienstag, 17. April 2012

Vernehmlassungsverfahren zu einem Bundesgesetz über die Weiterbildung (WeBiG)

Sehr geehrter Herr Bundesrat Schneider-Ammann
Sehr geehrte Damen und Herren

Vorab danken wir Ihnen für die Möglichkeit, zum Vorentwurf zu einem Weiterbildungsgesetz im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens Stellung nehmen zu können.

1. Allgemeines

Der SVBG begrüsst grundsätzlich die Bestrebungen, in Ergänzung zum bestehenden Berufsbildungsrecht Grundsätze über die Weiterbildung festzulegen und die Voraussetzungen zum Erlass von Fördermassnahmen zu schaffen. Die Bedeutung, die dem lebenslangen Lernen für den Einzelnen, die Gesellschaft und die Wirtschaft zukommt, ist unbestritten.

2. Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen

Zu Art. 3 „Begriffe“

Die Einteilung in formale Bildung, nicht-formale Bildung und informelle Bildung finden wir willkürlich und nicht zutreffend. Sie verkennt beispielsweise, dass Module, Kurse oder integrale Lehrgänge, die auf eine Eidgenössische Prüfung in der Höheren Berufsbildung (Berufsprüfung oder Höhere Fachprüfung) zuführen, in der Praxis in aller Regel zwingend absolviert werden müssen. Die These, wonach sich auch Autodidakten die nötigen Kompetenzen zum Bestehen einer Prüfung erwerben können, ist theoretischer Natur. Insbesondere in den modular aufgebauten Prüfungsgefässen regeln die Zulassungsbedingungen zur Prüfung den Besuch und Abschluss von zuführenden zertifizierten Modulen oder zumindest von gleichwertigen Bildungsgefässen. Die Modulabschlüsse, auch wenn diese nicht Gegenstand staatlicher Genehmigung sind, können dabei in aller Regel – z.B. für Autodidakten – nicht durch umfassende Präsenzprüfungen ersetzt werden.

Faktisch werden damit die Eidgenössischen Prüfungen und ihre zuführenden Bildungsgefässe gegenüber den geregelten Lehrgängen (Höhere Fachschulen) benachteiligt.

Zu Art. 5 Verantwortung

Gemäss Abs. 2 haben die öffentlichen und privaten Arbeitgeber die Weiterbildung ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu *begünstigen*. Dieser Begriff des „Zulassens“ ist zu verstärken und zumindest mit „fördern“ zu ersetzen.

Zu Art. 9 „Vermeidung von Wettbewerbsverfälschungen“

Dem Grundsatz, dass die staatliche Durchführung, Unterstützung oder Förderung von Weiterbildung den wirksamen Wettbewerb nicht verfälschen darf, stimmen wir grundsätzlich zu. Im Vorbericht wird richtig erkannt, dass der staatliche Anteil am Weiterbildungsumsatz wohl gerade rund 10% ausmacht und der Rest dem freien Markt von privaten Bildungsanbietern oder Berufsverbänden usw. zuzuordnen ist. Ein Verbot der Quersubventionierung von staatlich unterstützter oder geförderter Weiterbildung ist allerdings in dieser Form nicht praktikabel. Gerade Berufsverbände stecken einen Teil ihrer Beitragsmittel in aller Regel in die Bestreitung ihres Bildungsaufwands und verbilligen damit die Kursgebühren ihrer eigenen Mitglieder. Soweit sie dabei gleichzeitig staatliche Subsidien erhalten, wäre diese Praxis nicht mehr zulässig (vgl. unsere Bemerkungen zu Art. 10 weiter unten). Damit würden diese Berufsverbände in der Ausübung ihrer klassischen Kernaufgabe, der Bereitstellung von Weiterbildungsgefässen, beschnitten. Offen ist zudem, durch wen und wie die Einhaltung von sogenannten Marktpreisen überprüft und durchgesetzt werden sollte.

Zu Art. 10 „Förderung der Weiterbildung“

Eine Förderung der Weiterbildung bleibt so lange zahnlos, als diese nicht eine institutionalisierte finanzielle Unterstützung der Bildungsanstrengungen vorsieht. Der Bund hat deshalb die nötigen Mittel bereitzustellen, damit nicht nur Eidgenössische Prüfung oder staatlich reglementierte Lehrgänge unterstützt werden, sondern u.a. auch die den Prüfungen zuführenden vorbereitenden Kurse und Module in der Höheren Berufsbildung. Die Mittelzuteilung ist auf dem Verordnungsweg zu regeln.

Zu Art. 21 „Weiterbildungskonferenz“

Eine Weiterbildungskonferenz, die den gesamten öffentlichen und privaten Weiterbildungsmarkt beobachten und koordinieren soll, darf nicht nur aus Vertreterinnen und Vertretern des Bundes und der Kantone zusammengesetzt sein. Sie hat auch Vertretungen der Bildungsanbieter und damit insbesondere auch den Organisationen der Arbeitswelt (Trägerschaften und Berufsverbände), die sich in der Weiterbildung engagieren, Plattform zu bieten.

Gern hoffen wir, dass unsere Bemerkungen bei der weiteren Bearbeitung des Gesetzesentwurfs berücksichtigt werden und verbleiben

mit freundlichen Grüssen

Schweizerischer Verband der Berufsorganisationen
Im Gesundheitswesen **SVBG – FSAS**



Claudia Galli
Präsidentin



Bruno Gutknecht
Ressort Bildungspolitik